

25.10.1996

15. Termin

Arbeitsgemeinschaft der Patentanwaltskandidaten

### Aufgaben Markenrecht III

1.) Die V.KG begehrt die Eintragung einer Marke in das Register für Zahlreiche Waren der Klasse 10. Auf dem von ihr verwendeten, am 30.01.1995 bei dem Deutschen Patentamt eingegangenen amtlichen Anmeldeformular ('Anmeldung einer Marke zur Eintragung in das Register') ist unter der Rubrik 'Widergabe der Marke' vermerkt: 's.Bl 4'. Als Blatt 4 der Akte ist die auch in der Rubrik 'Anlage' angegebene 'Beschreibung der Marke' abgeheftet, worin es heißt:

'Die Marke umfaßt die Farben RAL 57391 (grün) und RAL 61493 (blau).'

Auf dem Anmeldeformular ist unter der Rubrik 'zur Marke werden folgende Angaben gemacht' das Kästchen 'sonstige Markenform' angekreuzt und wörtlich angefügt: 'Farbmarke'. Weitere Unterlagen enthält die Anmeldung nicht.

Wie beurteilen Sie Erfolgsaussichten der Anmeldung?

2.) Die X.GmbH begehrt die Eintragung einer Marke in das Register für Zahlreiche Waren der Klasse 12. Auf dem von ihr verwendeten, am 15.07.1995 bei dem Deutschen Patentamt eingegangenen amtlichen Anmeldeformular ('Anmeldung einer Marke zur Eintragung in das Register') ist unter der Rubrik 'Widergabe der Marke' vermerkt:

RAL 24576 (rot)

Auf dem Anmeldeformular ist unter der Rubrik 'zur Marke werden folgende Angaben gemacht' das Kästchen 'sonstige Markenform'

angekreuzt und wörtlich angefügt: 'Farbmarke'. Weitere Unterlagen enthält die Anmeldung nicht.

Wie beurteilen sie die Erfolgsaussichten der Anmeldung?

3.) Die Y.AG hat am 25.10.1995 eine Marke RUBBER für Gummibärchen angemeldet. Mit Beschluß vom 10.10.1996 wurde die Anmeldung durch einen Beamten des gehobenen Dienstes der zuständigen Markenstelle zurückgewiesen. Der Beschluß wurde der Y.AG am 18.10.1996 zugestellt. Was kann die Y.AG unternehmen, um doch noch zu einer Eintragung zu gelangen und wie muß die Y.AG vorgehen?

4.) Die Z.AG hat am 25.10.1995 die Marke Italian Green für Schuhe angemeldet. Mit Beschluß vom 05.10.1996 wurde die Anmeldung durch einen Prüfer der zuständigen Markenstelle unter Hinweis auf eine Täuschungsgefahr der Marke über die Herkunft der Produkte zurückgewiesen. Der Beschluß wurde der Z.AG am 26.09.1996 zugestellt. Die Z.AG ist anderer Auffassung als die Prüfungsstelle und daher möchte gegen diese Beschluß Beschwerde einlegen. Ist dies möglich? Wo muß die Beschwerde gegebenenfalls eingelegt werden und warum?

5.) Die B.GmbH hat am 8.2.1995 die Marke Joy für Mittel zur Körper- und Schönheitspflege angemeldet. Mit Beschluß vom 10.08.1995 wurde die Anmeldung durch einen Beamten des gehobenen Dienstes der zuständigen Markenstelle unter Hinweis auf mangelnde Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Gegen den Beschluß legte die B.GmbH am 15.09.1995 fristgerecht Erinnerung ein. Seither erging keine weitere Stellungnahme seitens des Deutschen Patentamtes. Die B.GmbH ist zwar an schleppende Arbeit gewöhnt, wird aber langsam ungeduldig. Was kann die B.GmbH tun, um das Verfahren voranzutreiben?

6.) Die C.KG möchte die Marke Waschbär für Putzmittel anmelden. Bei einer Recherche beim DPA nach älteren Rechten stellt sie jedoch fest, daß für die D.GmbH bereits eine Marke Waschbär für Putzmittel seit dem 03.05.1991 eingetragen ist. Die D.GmbH ist ein großer Konkurrent der C.KG. Dennoch ist der C.KG die Marke der D.GmbH noch nicht aufgefallen. Was könnte die C.KG unternehmen um möglicherweise doch noch einen Schutz für ihre Marke zu erhalten?

7.) Die F.AG ist Inhaberin der Marke Krawallo für Kraftfahrzeuge. Die Marke ist für die F.AG seit dem 13.05.1989 eingetragen. Am 18.10.1996 bemerkt die F.AG, daß am 10.07.1996 die Veröffentlichung der Eintragung der Marke Krawallo für Motorräder für die G.GmbH erfolgte. Zwar ist die G.GmbH kein Unmittelbarer Konkurrent, dennoch fühlt sich die F.AG in der Ausübung Ihrer Markenrechte gestört und möchte die Marke der G.GmbH beseitigen. Wie könnte die F.AG vorgehen und womit könnte sich die G.GmbH verteidigen? Wie ist das Kostenrisiko zu beurteilen?

Abwandlung: Die F.AG bemerkt die Eintragung schon am 09.10.1996. Was hätte die F.AG zum damaligen Zeitpunkt unternehmen und womit hätte sich die G.GmbH verteidigen können und wie ist das Kostenrisiko zu beurteilen?

Zusatzfrage: Gibt es einen Unterschied, ob die Benutzungseinrede im Widerspruchsverfahren oder im Lösungsverfahren vorgebracht wird?